



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	28.06.2011	
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	30.06.2011	
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	11.07.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Optimierung des Winterdienstes für die Stadt Köln

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Vor dem Hintergrund der Beantwortung der Anfragen und des Berichts der AWB über den Winterdienst 2010/2011 sowie der geführten Beratungen in den Ausschüssen des Rates wird die Verwaltung beauftragt, folgende Schritte zur Optimierung des Winterdienstes für die Stadt Köln zu ergreifen:

- Mit dem Ziel eines "Winterdienstes aus einer Hand" die Schnittstellen und Zuständigkeiten der beteiligten städtischen Ämter / Dienstleister zu vereinfachen, hierbei sind die Vereinbarungen mit der KVB AG und der AWB Köln GmbH & Co KG (kurz AWB) in eine Prüfung einzubeziehen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, bei Extremsituationen im stadtweiten Winterdienst auf freie Ressourcen anderer städtischer Dienststellen und stadteigener Unternehmen zurückzugreifen, die ihre Kräfte und Fahrzeuge aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht für ihre eigentlichen Aufgaben nutzen können.
- eine für die Bürgerinnen und Bürger transparente Dienstleistungsstruktur aller Beteiligten mit eindeutigen Ansprechpartnern zu schaffen sowie nach außen zu kommunizieren und die kurzfristige Information zu verbessern,
- zu prüfen, inwieweit die Beauftragung der AWB durch die Stadt aufgrund der aktuellen Erfahrungen optimiert werden muss, insbesondere inwieweit der geltende

Straßenreinigungsvertrag angepasst werden muss, was u. a. auch die Wege entlang städtischer Grundstücke und an Bushaltestellen sowie die derzeit ausnahmslos vorgeschriebene Anliegerreinigung auf Fahrbahnen betrifft. Hier wäre insbesondere zu prüfen, inwieweit für außergewöhnliche Witterungssituationen in Einzelfällen eine die Anliegerreinigung auf Fahrbahnen ergänzende Winterwartung durch schweres Gerät sichergestellt werden kann. *Die Ergebnisse des vom Aufsichtsrat der AWB beschlossenen Symposiums zum Winterdienst sind in dem zu entwickelnden optimierten Winterdienstkonzept zu berücksichtigen. Das Symposium soll daher vor der Sommerpause stattfinden.*

- im Rahmen der Beauftragung der AWB die Erfüllung für den Winterdienst zu dokumentieren und Regelungen bei unzureichender Vertragserfüllung zu vereinbaren.
- Noch vor der Sommerpause die Ergebnisse *des Symposiums* in Form eines optimierten Winterdienstkonzepts, das zum Winter 2011/2012 wirksam wird, den Fachausschüssen vorzulegen, einschließlich der zu treffenden Vereinbarung mit der AWB.“

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB) sind aufgrund des Straßenreinigungsvertrages mit der Stadt Köln mit der Durchführung sämtlicher der Stadt Köln nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW und der Straßenreinigungssatzung obliegenden Aufgaben beauftragt, d.h. auch mit dem gesetzlichen Winterdienst. Außerdem obliegt der AWB die gesamtstädtische Koordination des Winterdienstes.

Die bisherige Winterdienstkonzeption der AWB hat sich in „normalen“ Wintern grundsätzlich bewährt. In den letzten beiden Jahren gab es aufgrund der außergewöhnlichen Winter Probleme. Die rechtlichen Grundlagen, die zur Verfügung stehenden Sach- und Personalressourcen und die möglichen zusätzlichen Maßnahmen zur Optimierung sind von den AWB im beiliegenden Winterdienstkonzept beschrieben. Diese werden nachfolgend von der Verwaltung bewertet.

1. Konzept zur Optimierung des Winterdienstes:

- 1.1** Das beigegefügte Konzept der AWB beschreibt die rechtlich normierten Pflichtleistungen und die darüber hinaus gehenden Winterdienstleistungen. Dies wird inhaltlich von der Verwaltung mit getragen.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen werden allerdings von der Verwaltung nur teilweise empfohlen (s.u.). Zu berücksichtigen ist, dass der Haushalt derzeit keine Mittel für die Erhöhung der Winterdienstausgaben vorsieht. Bei den aufgeführten Kosten handelt es sich um Schätzkosten aufgrund von Erfahrungswerten, die noch durch testierte Kalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP-Kalkulation) überprüft werden müssen. *Die von den AWB angegebenen Kosten und Preise sind Nettopreise, denen 19 % MwSt. zuzuschlagen sind.*

Folgende zusätzliche Maßnahmen wurden von den AWB vorgeschlagen:

1.1.1 Winterwartung der Bushaltestellen (S. 11-12):

Bushaltestellen auf Gehwegen sind lt. gültiger Straßenreinigungssatzung von den Anliegern winterdienstlich zu betreuen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies häufig

nicht durchgeführt wird. Gerade bei winterlichen Straßenverhältnissen soll der ÖPNV vorrangig sicher nutzbar sein. Zu berücksichtigen sind insofern auch die gestiegenen Sicherheitsbedürfnisse aufgrund des demographischen Wandels.

Im Interesse eines sicheren Zugangs zum ÖPNV schlägt die Verwaltung daher vor, den Winterdienst für alle Bushaltestellen und auch Schulbushaltestellen den AWB zu übertragen.

Die voraussichtlichen Kosten betragen 910.000 € zuzüglich rd. 66.500 € für ca. 70 Schulbushaltestellen, also rd. 976.500 € zuzügl. MwSt.. Die noch durchzuführende LSP-Kalkulation soll sich allerdings nicht – wie vorgeschlagen - nur auf den Durchschnitt der Einsätze der letzten drei Jahre, sondern auf die der letzten fünf Jahre beziehen.

1.1.2 Anliegerfreie Gehwegflächen (S. 9-10):

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Stadt verpflichtet den Winterdienst auf Gehwegen, an denen es keine Anlieger gibt, zu übernehmen (z.B. weil das Vorhandensein einer Böschung verhindert, dass das neben der Straße liegende Grundstück durch diese erschlossen ist oder Gehwege entlang von Bahndämmen). Dies gilt allerdings nur für verkehrswichtige und gefährliche Stellen.

Die AWB sollte daher beauftragt werden, diese Gehwege festzustellen und im Winterdienst zu betreuen. Kosten ca. 14 €/je laufendem Meter.

1.1.3 Mobilitätssichernde Winterwartung - Winterdienst „rund um die Uhr (S.15-16):

Durch einen flexiblen Winterdienst auch in der rechtlich nicht geforderten Zeit zwischen 20 und 4 Uhr sollen künftig wichtige Verkehrswege geräumt/gestreut werden. Eine solche Flexibilisierung des Winterdienstes wird ausdrücklich begrüßt, um auftretende Probleme frühzeitig anzugehen. Hierdurch werden allerdings möglicherweise Einsätze in den „normalen“ Zeiten ab 4 Uhr obsolet oder zumindest vereinfacht. Schnee, der beseitigt ist, friert nicht über Nacht fest und wird nicht am nächsten Morgen zu einem „Eisproblem“. Derartige Synergien müssen bei der Preisberechnung von 170.000 € noch berücksichtigt werden.

1.1.4 Einsatz von Fremdfirmen und Zeitarbeitern (S. 18-19):

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur schwerpunktmäßigen Beseitigung von Eis und von massiven Schneeablagerungen bei Extremwetterlagen mit zusätzlichen Kräften sind sinnvoll, Kosten 35.000 €.

1.1.5 Kundenservice (S. 28 – 29):

Einrichten einer separaten Winterdiensthotline mit bedarfsorientierter Ausweitung der Sprechzeiten in der Woche, an Wochenenden und Feiertagen incl. einer Vorrangschaltung für Anrufe aus dem städt. Call-Center.

Die Ausweitung des Kundenservice und Bündelung der Anrufe außerhalb der Sprechzeiten des städt. Call-Centers ist sicher sinnvoll. Der zeitliche Umfang und damit die Kosten (30.000 €) müssen allerdings noch genauer festgelegt werden.

1.1.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (S. 27 – 28):

Die AWB schlagen die Einrichtung einer Online-Abfrage für eine straßenbezogene Auskunft der Winterdienstverpflichtung über das Internet und das Erstellen eines

Winterdienstflyers vor.

Dies wird grundsätzlich positiv gesehen. Die Kosten von ca. 15.000 € sollten die AWB allerdings im Rahmen der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit selbst tragen.

1.1.7 Qualitätsmanagement (S. 16 -17):

Das bereits vorhandene Qualitätsmanagement haben die AWB ausführlich erläutert. Eine Erweiterung der Software durch ein neues Modul für den Winterdienst ist sicher sinnvoll.

Die Kosten dafür sollten die AWB, wie bisher auch, selbst tragen.

Anmerkung:

Vereinbarungen über Regelungen bei unzureichender Vertragserfüllung der AWB, wie vom Hauptausschuss angeregt, sieht der gültige Straßenreinigungsvertrag nicht vor. Im Rahmen der Verhandlungen über eine Auftragerweiterung beim Winterdienst wird versucht, die Einführung entsprechender Regelungen durchzusetzen.

1.1.8 Streustoffmanagement (S. 23 – 26):

Die AWB wollen die Salzlagerkapazität durch Anmietung eines weiteren Streustofflagers auf ca. 6.000 t erhöhen. Dafür und für die temporäre Bereitstellung von Personal und Logistik sollen von der Stadt zusätzlich 280.000 € gezahlt werden. Die Maßnahme ist vor dem Hintergrund der beiden letzten Winter sicher sinnvoll.

Die Übernahme dieser Kosten, die ausschließlich der ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Aufgaben dienen, kann aus der Sicht der Verwaltung nicht befürwortet werden, da eine ausreichende Salzbevorratung zum Risikobereich der AWB gehört.

1.1.9 Fahrbahnen von Anliegerstraßen (S. 13 – 14):

Das von den AWB mit INFA am 03.05.2011 durchgeführte Winterdienstsymposium hat deutlich gemacht, dass Winterdienst in Anliegerstraßen bundesweit grundsätzlich immer beim Anlieger liegt und keine Referenzen für alternative Lösungen vorliegen.

Ein Pilotprojekt wird daher von der Verwaltung als nicht sinnvoll angesehen.

1.2 Zusätzliche Maßnahmen/Vorschläge der Verwaltung

1.2.1 Erstellung einer digitalen Winterdienstkarte

Die AWB erfüllen für die Stadt Köln die öffentlich rechtliche Winterdienstverpflichtung auf gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik erfüllt den Winterdienst auf städt. Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und auf ungewidmeten Straßen innerhalb.

Daneben sind div. städt. Ämter aufgrund der Straßenreinigungssatzung als Anlieger zu Winterdienstleistungen verpflichtet.

Die am Winterdienst beteiligten städt. Dienststellen haben mit den AWB und diese mit der KVB AG ein Konzept für den Aufbau eines Winterdienstplanes sowie die da-

für notwendige DV-technische Infrastruktur erstellt. Ziel ist es, ein DV-gestütztes Kartenwerk zu erhalten, auf dem für alle öffentlichen städtischen Straßen in Köln die Winterdienstzuständigkeiten grundstücksscharf erkennbar sind.

Die technische Infrastruktur ist aufgebaut, die Winterdienststrecken der AWB sind eingepflegt, die städt. Grundstücke, entlang denen Winterdienst zu verrichten ist, sind gekennzeichnet. Derzeit sind die Mitarbeiter/-innen der betr. Ämter dabei, die Winterdienststrecken entlang ihrer Grundstücke einzuzeichnen. Am Verfahren beteiligt sind alle städt. Dienststellen, die als Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung zum Winterdienst verpflichtet sind und das Amt für Straßen und Verkehrstechnik als Straßenbaulastträger mit der Zuständigkeit für ungewidmete städt. Straßen oder Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Haltestellen der KVB werden von dieser ebenfalls eingetragen.

Mit Hilfe dieser digitalen Karte ist nach deren Fertigstellung klar erkennbar, wer für den Winterdienst einer bestimmten Strecke zuständig ist, wo es parallele Zuständigkeiten oder auch „weiße Flecken“ mit offenen Zuständigkeiten gibt. Hieraus werden Optimierungen mit dem Ziel des Winterdienstes „in einer Hand – an einem Ort“ entwickelt. Die Federführung dafür haben die AWB übernommen. Ein konkretes Beispiel stellt die Zuständigkeitsbündelung am Ebertplatz dar (s. Seite 8 des beigegeführten Winterdienstkonzepts der AWB).

1.2.2. Prüfung der Notwendigkeit weiterer personeller und technischer Ressourcen

Die zum Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung verpflichteten Ämter und Dienststellen haben in den Besprechungen zum Winterdienst festgestellt, dass die jeweiligen Zuständigkeiten bekannt sind und es, bei ausreichender Versorgung mit Streumitteln, nicht zu Problemen beim Winterdienst kommen würde. Soweit personelle Ressourcen fehlen oder ausfallen, sind bzw. sollen Fremdvergaben erfolgen. Die Kosten sind aus den jeweiligen Budgets zu tragen.

Die als Anlieger zum Winterdienst verpflichteten Ämter/Dienststellen regeln die an ihre Mieter weitergereichten Winterdienstpflichten entsprechend mit ihren Mietern.

Die Prüfung der Möglichkeit, bei Extremsituationen im stadtweiten Winterdienst auf freie Ressourcen anderer städt. Dienststellen und stadteigener Unternehmen zurückzugreifen, die ihre Kräfte und Fahrzeuge aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht für ihre eigentlichen Aufgaben nutzen können, ist noch nicht abgeschlossen. Die infrage kommenden städt. Dienststellen setzen allerdings schon alle infrage kommenden Mitarbeiter/-innen und Geräte im Winterdienst ein, weitere Reserven werden nicht gesehen. Die AWB führen derzeit Gespräche mit städt. Gesellschaften.

1.2.3 Optimierung der internen und externen Kommunikation

Die unter 1.2.1 erwähnte digitale Winterdienstkarte kann nach ihrer Fertigstellung sowohl dem Kundencenter der AWB, als auch dem städt. Call-Center für Auskünfte zur Verfügung gestellt werden. Auf die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit hat auch die AWB hingewiesen (s. 1.1.5).

Anrufer können dann unmittelbar über Winterdienstzuständigkeiten informiert werden. Ermöglicht wird damit auch, dass die zuständige städt. Dienststellen oder die AWB unmittelbar auf Mängel im Winterdienst hingewiesen werden.

Sofern private Anlieger ihren Pflichten nicht nachkommen, können die Bezirksordnungsdienste informiert werden, um die Anlieger auf ihre Winterdienstverpflichteten hinzuweisen.

1.2.4 Winterdienstmanagement

Durch die beabsichtigte Vernetzung der Arbeit des städt. Call-Centers und des Kundenzentrums der AWB, in Verbindung mit der gemeinsam nutzbaren digitalen Karte, ist es innerhalb der Servicezeiten jederzeit möglich Winterdienst-Zuständigkeiten festzustellen (s. 1.1.5 und 1.2.1).

Von den so festgestellten zuständigen Stellen können auftretende Probleme unmittelbar abgestellt werden. Außerdem können diese vor Ort Ermittlungen von Problemkonzentrationen, Vermittlungen zwischen Beteiligten, Pressearbeit etc. durchführen.

Falls zentrale Ansprechpartner über die Kunden-/Call-Center hinaus gewünscht würden, würde sich am Besten eine Organisationseinheit eignen, die ohnehin Winterdienstbereitschaft leisten muss. Über Kundencenter/Call-Center wäre die Erreichbarkeit bei Bedarf sicher gestellt. Außerdem könnte in dringenden Fällen, aufgrund eigener Ressourcen, Abhilfe geschaffen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen für den städtischen Haushalt

Die von der Verwaltung grundsätzlich befürworteten Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes der AWB liegen bei ca. 1,44 Mio € incl. MwSt. jährlich. Hinzu kommen Kosten von rd. 17 € (brutto) je lfd. Meter verkehrswichtiger anliegerfreier Gehwege (die Zahlen müssen noch ermittelt werden).

Insgesamt muss daher mit einem Finanzbedarf von mindestens 1,5 Mio € jährlich gerechnet werden.

Die Winterdienstkosten von derzeit 4,2 Mio € werden aus dem Haushalt finanziert. Davon konnte für rd. 3,1 Mio €, die die Verwaltung über die vom Rat abgelehnte Winterdienstgebühr finanzieren wollte, noch keine Deckung gefunden werden. Diese Deckungslücke könnte über eine Erhöhung der Grundsteuer B um rd. 10 Prozentpunkte gefüllt werden.

Für die Kosten der Optimierungsmaßnahmen steht ebenfalls keine Deckung zur Verfügung. Denkbar wäre eine weitere Erhöhung der Grundsteuer B um rd. 5 Prozentpunkte.

Das Winterdienstkonzept der AWB und die zusammenfassende Bewertung des Winterdienstsymposiums durch INFA sind hier beigefügt.

Auf den Umdruck der auf dem Symposium gehaltenen Vorträge wurde wegen des Umfangs verzichtet.